

## Reglement der Kommission für Kinder- und Jugendarbeit

### Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommission für Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden KoJa) im Sinne von § 28 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung.

#### § 2 Funktion

Die KoJa begleitet, fördert und vernetzt die Kinder- und Jugendarbeit in der gesamten Kirchgemeinde und überprüft deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Leitung Fachstelle Jugendarbeit.

#### § 3 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die KoJa besteht aus fünf vom Kirchgemeinderat zu bestätigenden Mitgliedern. In der Regel handelt es sich um die Ressortverantwortlichen der Kirchenkommissionen.
- <sup>2</sup> Gibt es keinen Ressortverantwortlichen in einer Kirchenkommission (im Folgenden KiKo) kann diese eine geeignete Person ihrer Wahl ausserhalb der Kommission in die KoJa delegieren.
- <sup>3</sup> Die Leitung Fachstelle Jugendarbeit ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates ist zu den Sitzungen einzuladen. Es hat beratende Stimme, Antragsrecht und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben des Kirchgemeinderates.
- <sup>5</sup> Es ist darüber hinaus möglich, zwei Jugendliche, welche die Zielgruppe vertreten, in die Kommission zu berufen. Diese haben beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>6</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.
- <sup>7</sup> Ein Mitglied des Pfarrkonvents ist zu den Sitzungen einzuladen. Es hat beratende Stimme und Antragsrecht.
- <sup>8</sup> Der Diakoniekonvent ist über die Leitung Fachstelle Jugendarbeit in der Kommission vertreten. Ein Sozialdiakon kann zur Sitzung mit beratender Stimme und Antragsrecht eingeladen werden.
- <sup>9</sup> Die Leitung der Zentralen Dienste kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Sie wird in jedem Fall durch die Leitung Fachstelle Jugendarbeit über die Themen und Beschlüsse informiert. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

- <sup>10</sup> Die KoJa kann weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen; diese haben beratende Stimme.

#### **§ 4 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die KoJa tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal im Jahr, sowie auf Begehren von mindestens einem Mitglied; dieses hat vorgängig die zu behandelnden Geschäfte anzugeben.
- <sup>2</sup> Anträge sollen acht Tage im Voraus eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Die Traktandenliste mit allen Unterlagen sollen sieben Tage vor der Sitzung verschickt werden.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die KoJa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

#### **§ 6 Protokoll**

- <sup>1</sup> Von jeder Sitzung ist von einem Mitglied der KoJa ein Protokoll zu verfassen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird gemäss Geschäftsreglement verteilt.

#### **§ 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten**

Die KoJa hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- <sup>1</sup> Sie erstellt und erneuert die Stellenbeschreibung der Fachstelle Jugendarbeit und passt diese gegebenenfalls an. Darüber informiert sie den Kirchgemeinderat.
- <sup>2</sup> Die Kommission übernimmt Personalverantwortung für die Leitung Fachstelle Jugendarbeit.
- <sup>3</sup> Die KoJa überprüft die Einhaltung der Aufgaben der Fachstelle Jugendarbeit.
- <sup>4</sup> Das Präsidium führt gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitglied des Kirchgemeinderates das jährliche Mitarbeitergespräch mit der Leitung Fachstelle Jugendarbeit.
- <sup>5</sup> Die KoJa stellt ihr Fachwissen den KiKos bei der Einstellung von Sozialdiakonen, die auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, zur Verfügung.
- <sup>6</sup> Die Kommission schafft Strukturen, begleitet und überprüft die Umsetzung des Konzeptes für die Kinder- und Jugendarbeit der Gesamtkirchgemeinde. Dieses soll jährlich überprüft und angepasst werden.
- <sup>7</sup> Sie behält, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Jugendarbeit, die Übersicht über die Kinder- und Jugendarbeit in der gesamten Kirchgemeinde.
- <sup>8</sup> Sie entwickelt Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und führt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitenden vor Ort durch.
- <sup>9</sup> Die Kommission nimmt den Jahresbericht der Fachstelle Jugendarbeit entgegen und befindet über die Jahresplanung.
- <sup>10</sup> Sie erstellt zuhanden des Kirchgemeinderates das Budget für die Kinder- und Jugendarbeit der Gesamtkirche.
- <sup>11</sup> Die KoJa stellt die Verbindung zu den Pfarrkreisen sicher.
- <sup>12</sup> Das Präsidium hat in Vertretung für die KoJa Antragsrecht an den Kirchgemeinderat. Es sorgt für regelmässigen Kontakt zum Kirchgemeinderat.
- <sup>13</sup> Das Präsidium hat in Vertretung für die KoJa Antragsrecht an die KiKos.

- <sup>14</sup> Die Kommission kann eine zeitlich begrenzte Arbeitsgruppe mit Themen aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit ins Leben rufen, der sie konkrete Aufgaben übergibt und den Fortschritt prüft.

## **§ 8 Präsidium**

- <sup>1</sup> Das Präsidium der KoJa ist Mitglied der Kommission und wird von dieser dem Kirchgemeinderat zur Bestätigung vorgeschlagen.
- <sup>2</sup> Es ist Ansprechperson für alle Anliegen, welche die KoJa betreffen.
- <sup>4</sup> Es arbeitet eng mit der Leitung Fachstelle Jugendarbeit zusammen.
- <sup>5</sup> Es lädt zu den Sitzungen ein und hat deren Leitung.
- <sup>6</sup> Es führt die Geschäfte der KoJa und stellt die Arbeit der Kommission sicher.
- <sup>7</sup> Es stellt bei Vakanzen der Ressortvertreter aus den Kirchenkommissionen die Verbindung zu den KiKos sicher.

## **§ 9 Beschwerderecht**

Personen, die von Beschlüssen der KoJa betroffen sind, können innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Kirchgemeinderat dagegen Beschwerde führen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2013 sofort in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident

Die Leiterin Zentrale Dienste

sig. Peter Schweri

sig. Gertrud Geiser